

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit Fortschreibung Flächennutzungsplan Stadt Tengen

Der Gemeinderat der Stadt Tengen hat in öffentlicher Sitzung am 26. Februar 2018 den aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Anlagen gebilligt und beschlossen, die Planoffenlage und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) erneut durchzuführen. Ferner hat der Gemeinderat beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Flächennutzungsplan „2030“ geschaffen werden, in welchem die bestehenden Nutzungen angepasst und die künftigen möglichen Entwicklungsflächen für einen Zeitraum von ca. 15 Jahren dargestellt werden zur Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung von der Stadt Tengen.

Erneute Planoffenlage und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird mit Begründung und Umweltbericht sowie den Anlagen vom

19. März 2018 bis einschließlich 19. April 2018

(Auslegungsfrist) im Rahmen der erneuten Planoffenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus Tengen, Marktstraße 1 in 78250 Tengen, im Flur vor Zimmer 11 während der Dienststunden ausgelegt. Die Planunterlagen sind auch elektronisch über die Homepage der Stadt Tengen abrufbar unter: www.tengen.de bei Aktuelles aus Tengen - Entwurf Flächennutzungsplan – Erneute Planoffenlage.

Für den Planbereich ist der Planentwurf vom 15. Februar 2018 maßgebend. Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die vorliegenden umweltbezogenen Informationen:

- Umweltbericht zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030
- Übersichtsplan potentieller Baugebietsflächen und Schutzgebiete
- Umweltsteckbriefe zu Wohnbauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Tauschflächen, Gemeinbedarfsflächen und Sonderbauflächen.
- Landschaftsplan
- Bereits eingegangenen Stellungnahmen aus frühzeitiger Behördenbeteiligung und erster Offenlage

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Hauptamt Zimmer 10 (Frau Kersten-Reck oder Vertreter) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-

Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Tengen, den 08. März 2018

gez.: Schreier, Bürgermeister